

Friedrich Barbarossa – auch ein Wirtschaftspolitiker?

VON ULF DIRLMEIER

Fritz Trautz gewidmet

Spätestens seit Johannes Frieds eingehender Untersuchung über Kaiser Friedrich I. Wirtschaftspolitik in Deutschland kann es nicht mehr a priori als anstößig gelten, den Staufer und »Wirtschaft« in einem Atemzug zu nennen¹⁾. Ich halte dies für einen wirklichen Forschungsfortschritt, aber nicht für einen Freibrief, um unbesehen wirtschaftliche Triebkräfte als das eigentliche politische Movers der Zeit zu unterstellen. Mein nachfolgender Beitrag verzichtet darauf, den sehr vollständigen Katalog von Barbarossas Wirtschaftsmaßnahmen nördlich der Alpen, den Fried erarbeitet hat, in neuer Anordnung zu wiederholen und versucht nicht, seine Ergebnisse umzukehren. An sie anknüpfend, geht es mir in erster Linie um die Rahmenbedingungen der wirtschaftlich relevanten Maßnahmen, um das grundsätzliche Verhältnis von Staat und Wirtschaft im 12. Jahrhundert und um die Vertrautheit des Stauferhofs mit Wirtschaftstatbeständen. Das erfordert teilweise etwas weiter ausholende Argumentationen.

Auch in den Jahrhunderten vor den Staufern kann es eine von den Realitäten abgelöste, gewissermaßen abstrakte Kaiser- oder Reichspolitik nie gegeben haben. Allein schon die Vorbereitung eines größeren Italienzugs mit ihren logistischen Sachzwängen²⁾ muß zu Überlegungen und Maßnahmen geführt haben, die im weitesten Sinn mit »Wirtschaft« in der heutigen Wortbedeutung zu tun haben. Es ist aber gar nicht zu bezweifeln, daß im 12. Jahrhundert, besonders in dessen zweiter Hälfte, die Voraussetzungen für ein engeres Verhältnis von Herrschaft und Wirtschaft, auch auf Reichsebene, so günstig waren wie kaum zuvor³⁾. Einige Handbuchschlagwörter müssen hier zur Illustrierung der hochmittelalterlichen Auf-

1) J. FRIED, Die Wirtschaftspolitik Friedrich Barbarossas in Deutschland, in: BDLG 120 (1984), S. 195–239. Vgl. auch U. DIRLMEIER, Staatliche Gewalt und Wirtschaft im Deutschen Reich des 12. Jahrhunderts, in: Siegener Studien 36 (1984), S. 12–18.

2) Zur Logistik der Italienzüge siehe C. BRÜHL, Fodrum, Gistum, Servitium Regis. Studien zu den wirtschaftlichen Grundlagen des Königtums im Frankenreich und in den fränkischen Nachfolgestaaten Deutschland, Frankreich und Italien vom 6. bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts I–II, 1968, I, S. 656f.

3) Zur Komplizierung der Königsherrschaft im wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Bereich: H. PATZE, Herrschaft und Territorium, in: Die Zeit der Staufer. Katalog der Ausstellung, III, 1977, S. 35–49, hier S. 47. H. LÖWE, Die Staufer als Könige und Kaiser, in: ebd., S. 21–34, hier S. 23.

bruchphase ausreichen⁴⁾: Das sich zu seinen höchsten Zuwachsraten beschleunigende Bevölkerungswachstum bildet den Basisfaktor. Ermöglicht beziehungsweise gefördert werden dadurch die Intensivierung des Landesausbaus im Inneren, der Beginn der politischen Expansion Europas, die Ausweitung und Verdichtung des Handels auch nördlich der Alpen, die Entstehung und Ausbreitung neuer Formen des Gemeinschaftslebens – die Stadtgemeinde – und vor allem auch: Die unaufhaltsame Rückkehr und Bedeutungszunahme des Geldwesens, das im frühen Mittelalter zwar nicht völlig verschwunden, aber doch deutlich geschrumpft war. Für die Zeit um 800 können die Vorschriften des *Capitulare de villis* zur Bewirtschaftung der Königshöfe als Ausdruck des herrscherlichen Reform- und Fortschrittswillens interpretiert werden⁵⁾. Dagegen erscheinen Eigenwirtschaft und Naturalabgaben im vieldiskutierten Tafelgüterverzeichnis um die Mitte des 12. Jahrhunderts als ausgesprochen archaische Reliktformen⁶⁾. Geld ist also zur Voraussetzung für eine erfolgreiche Herrschaftsausübung geworden⁷⁾: Damit besteht für die Inhaber hoheitlicher Gewalt auch nördlich der Alpen, unabhängig von eigenen Einsichten, eine geradezu zwingende Notwendigkeit, sich mehr und gründlicher als zuvor mit dem Wirtschaftssektor zu befassen, für den es eine eigenständige Fachterminologie damals noch nicht gegeben hat.

Diese Annäherung von Herrschaft und Wirtschaft läßt sich für das 12. Jahrhundert nicht nur durch Fakten nachweisen, sondern meiner Ansicht nach auch auf einer gewissermaßen vortheorietischen Ebene. Dabei ist besonders an die zeitgenössischen Vorstellungen über Umfang und Inhalt des Staatszwecks zu denken, die mir in diesem Zusammenhang besonders wichtig sind: Denn nur, wenn der Nachweis gelingt, daß Hoheitsträger eben nicht auf eine eng gefaßte, rein defensive Rechts- und Friedenswahrung beschränkt waren⁸⁾, wird es möglich und zulässig, aus Einzelfakten auf bewußte Eingriffe im Bereich der Wirtschaft und dabei maßgebliche Motive zu schließen – auch wenn diese in den Quellen nicht ausdrücklich überliefert werden.

Vor dem breiteren Einsetzen staats-theoretischer Schriften im 13. Jahrhundert findet man Hinweise auf die zeitgenössischen Ansichten über den Staatszweck vor allem in den Arengen von Königsdiplomen und Fürstenurkunden⁹⁾. Dem bloßen Wortlaut nach scheint gar kein Zweifel daran möglich, daß gerade auch bei hoheitlichen Maßnahmen mit wirtschaftlichen Bezügen – wie zum Beispiel bei Stadt- und Marktrechtverleihungen, Zoll- und Münzprivilegien – besonders das Wohlergehen der Beherrschten intendiert war. Ausdrücke, die in diesem

4) Die gängigen Handbuch-Übersichten werden als bekannt vorausgesetzt. Lesenswert sind die Ausführungen von H. BOOCKMANN, *Stauferzeit und spätes Mittelalter. Deutschland 1125–1517*, 1987, S. 14–36.

5) E. ENNEN et al., *Deutsche Agrargeschichte*, 1979, S. 14f. u. 138, mit weiteren Literaturhinweisen.

6) BRÜHL (wie Anm. 2), S. 185ff., bes. 195. DERS. ET AL., *Das Tafelgüterverzeichnis des römischen Königs*, 1979, S. 21 u. 24.

7) Siehe unten S. 509f.

8) In der neueren Forschung noch A. NITSCHKE, *Naturerkenntnis im Zeitalter der Staufer*, in: *Die Zeit der Staufer* (wie Anm. 3), III, S. 231–238, hier S. 233. Zur älteren Lit. siehe U. DIRLMEIER, *Mittelalterliche Hoheitsträger im wirtschaftlichen Wettbewerb*, 1966, S. 180–185.

9) DIRLMEIER (wie Anm. 1), S. 13. DERS. (wie Anm. 8), S. 182f.

Zusammenhang häufig vorkommen, sind beispielsweise: *communis utilitas, bonum commune, utilitas rei publicae, commoda subiectionum, bonus status terrae* ... Weil solche Formulierungen in den Urkunden über Jahrhunderte fast stereotyp wiederkehren und ihr gedanklicher Gehalt offensichtlich auf die spätantike Gesetzgebung zurückzuführen ist, wurde ihr Quellenwert lange bestritten. Erst Heinrich Fichtenau forderte, die Arenga ernst zu nehmen als »wichtigste Maximen des ethischen und politischen Handelns der Regierenden«¹⁰⁾.

Es soll nicht bestritten werden, daß die Verpflichtungen des Herrschers gegenüber *res publica* und *communis hominum utilitas* in den Arengen hochmittelalterlicher Urkunden vielfach ganz vage und allgemein gefaßt sind, beispielsweise in vielen Diplomen der Salierkaiser. Es ist ferner auch ganz offensichtlich, daß sich die Ansicht vom eng begrenzten mittelalterlichen Staatszweck gut belegen läßt, beispielsweise in einer Urkunde Heinrichs des Löwen von 1171, in der Förderung von *pax et securitas* der Untertanen als Herrscherpflicht bezeichnet wird. Ganz entsprechend wird im ersten nachkarolingischen Fürstenspiegel, dem *Policraticus* des Johann von Salisbury (1159), Allgemeinwohl durch die Rechtswahrung des Herrschers garantiert¹¹⁾. Im folgenden geht es aber nicht um einen repräsentativen Querschnitt aller Arenga-Aussagen zum hochmittelalterlichen Staatszweck. Vielmehr ist meine Beispielauswahl bewußt einseitig ausgerichtet auf Allgemeinwohl-Verpflichtungen mit konkreterem Inhalt, die freilich nicht gleichsetzbar sind mit Belegen für eine tatsächliche Wirtschaftspolitik.

So wird etwa im Lehnsgesetz Lothars III. von 1136 formuliert: *Imperialis benevolentie proprium iudicamus commoda subiectionum investigare et eorum diligenti cura mederi calamitatibus simulque publicum bonum statum ac dignitatem imperii omnibus privatis commodis preponere*¹²⁾. Vorteile der Untertanen, Abstellung von Unzuträglichkeiten, allgemeiner Wohlstand und Würde des Reichs – hier werden also offensichtlich Herrscherpflichten und Lebensumstände der Untertanen auf eine Linie gebracht. Aber soll man das wörtlich nehmen? Die Beobachtung, daß der erste Teil dieser Arenga ein Zitat aus dem Codex Justinianus ist, kann für sich allein noch kein schlagendes Gegenargument sein. Wohl aber die folgende Überlegung: Ein so umfassender, auf das gleichmäßige Wohlergehen aller »Untertanen« bezogener Staatszweck kann zwar vom spätantiken (und danach wieder vom neuzeitlichen) Flächen- und Anstaltsstaat gefordert werden, aber kaum vom mittelalterlichen Personenverbandsstaat mit seinen individuellen Treueverhältnissen¹³⁾. Die Übernahme der spätantiken Herrscherauffassung im Hochmittelalter wäre demnach wirklich ein inhaltsleeres Formelzitat?

10) H. FICHTENAU, Arenga. Spätantike und Mittelalter im Spiegel von Urkundenformeln, 1957, S. 8.

11) MGH UU HdL 88, S. 130ff. (1171). W. BERGES, Die Fürstenspiegel des hohen und späten Mittelalters (ND der Ausgabe 1938), 1952, S. 151 zu Joh. v. Salisbury.

12) DDLIII 105. Const. 1 Nr. 120.

13) PATZE (wie Anm. 3), S. 38. A. HAVERKAMP, Herrschaftsformen der Frühstauffer in Reichsitalien, I–II, 1970–1971, S. 668.

Dieser naheliegende Einwand läßt sich wohl entkräften durch die Beobachtung, daß durchaus eine den Besonderheiten hochmittelalterlicher Staatlichkeit angepaßte Modifizierung entwickelt wurde: Mit Hilfe einer Art do-ut-des-Prinzips konnte der spätantike Grundsatz einer gleichmäßig übergreifenden Herrscherverantwortung eingeschränkt werden. Ausführlich und mit ganz konkretem Hintergrund werden beispielsweise in dem bekannten Privileg Heinrichs IV. für Worms (1074) die engen Bindungen der Bürger an den Herrscher als Grund für die Förderung ihrer *utilitas* herausgestellt. Dieser Gedankengang wird wiederholt in Heinrichs V. Urkunde von 1114 ebenfalls für Worms, und später hat auch Friedrich II. Städteprivilegien wie das für Goslar (1219) als *remuneratio* für geleistete Dienste bezeichnet¹⁴⁾. Geradezu als leitmotivisch aber begegnet das Wechselseitigkeitsverhältnis zwischen Herrscher und Beherrschten als Begründung für Privilegienerteilungen bei Friedrich I., nördlich wie südlich der Alpen. Nur einige wenige Beispiele: Pisa erhielt 1155 sein Münzprivileg wegen der breit aufgezählten, besonderen Verdienste der Stadt. Ein Schutzprivileg für Wibald von Stablo gegen Bedrückungen seines Besitzes durch einen Adligen wird ausgestellt, weil es der Kaiser für richtig und angemessen hält, *ut persone, que imperio nostro promptiori devotione obsequantur et a nobis artius diligentur* ... Und wer wollte angesichts von Wibalds Verdiensten um das Reich in diesem Fall den Realitätsbezug der Arenga bestreiten! In dem Privileg für Cremona von 1159 heißt es, zwar seien *alle* fideles der Zuwendung des Kaisers würdig, aber besonders gern reiche er die *victricem dexteram imperialis potentie* denen, deren besondere Treue ihm bewiesen worden sei; auch Genua erhielt 1162 seine Handelsvorrechte als besondere Belohnung für besondere Dienste¹⁵⁾. Dieses Motiv des belohnenden und beschenkenden Herrschers ist in Friedrichs nächster Umgebung bezeichnenderweise auch literarisch ausformuliert worden. Otto von Freising läßt Barbarossa im Jahr 1155 an die Unterhändler der Stadt Rom unter anderem folgende Worte richten: *Regaliter et magnifice hactenus mea cui libuit et quantum decuit et precipue bene de me meritis dare consuevi*. Und Friedrich beansprucht, diese von den Vorfahren übernommene Gewohnheit bisher auch bewahrt zu haben: *hunc ... a divis parentibus meis acceptum servavi morem* ...¹⁶⁾.

Als weiterer Anlaß für Maßnahmen herrscherlicher Zuwendung wird bei Friedrich I. eine besonders enge Hinwendung der Empfänger zum Reich erkennbar. So erklärt er in dem Privileg zum Wiederaufbau des castrum Medicina (bei Bologna) zwar ausdrücklich seine Verantwortung für *alle* Bewohner seines Reichs, fährt dann aber fort: *eorum tamen necessitatibus intendimus specialiter qui iure strictiori nostro imperio coniunguntur*. Und auch die

14) DDHIV 267. Quellen zur deutschen Verfassungs-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte bis 1250, Hg. L. WEINRICH (AQ 32), 1977. 33 (1074) u. 48 (1114). Elenchus Fontium Historae Urbanae, Hg. B. DIESTELKAMP, I, 1967, Nr. 122 (Goslar).

15) DFI 119 (Pisa 1155); 180 (Privileg für Wibald, von dem das Diktat stammt, 1157); 261 (Cremona, 1159); 367 (Genua, 1162).

16) Gesta Frederici II, 32 = Otto von Freising und Rahewin, Die Taten Friedrichs, ed. F.-J. SCHMALE (AQ 17), 1965, S. 350, Z. 28–32.

Wormser Juden erhielten ihr Privileg 1157 mit der Begründung: *Quia ergo volumus, ut de omni iusticia ad nos tantum habeant respicere ...*¹⁷⁾.

Die pauschale herrscherliche Pflicht zur Wahrung oder Herstellung des Allgemeinwohls kann nach zeitgenössischer Auffassung also einschränkend, dabei aber an Intensität zunehmend, an ein besonderes Treue- oder Rechtsverhältnis gebunden sein. Das mag zwar wie ein Topos wiederholt werden, hat aber seinen ganz realen Bezug zu der bekannten Verfassungswirklichkeit des Reichs – darauf wird abschließend nochmals einzugehen sein¹⁸⁾. Darüber hinaus fällt auf, daß bei den angeführten Beispielen – und in zahlreichen weiteren Fällen – den einleitenden Urkundenformulierungen über Fürsorgepflichten des Herrschers (der »Staatsgewalt«) gegenüber den Beherrschten auch tatsächlich Verfügungen folgen, die die ganz oder teilweise wirtschaftliche Tatbestände betreffen und eindeutig über eine eng gefaßte Rechts- und Friedenssicherung als einzigem Staatszweck hinausreichen. Diese Beobachtung von Sinnzusammenhängen zwischen einleitender Begründung und Urkundeninhalt läßt sich zusätzlich belegen. Dabei geht es weiterhin, um daran zu erinnern, nicht so sehr um den Nachweis konkreter wirtschaftspolitischer Ansätze, sondern vorrangig um den möglichen Umfang der herrscherlichen Zuständigkeit und um den tatsächlichen Sinngehalt der auf öffentliches Wohl und Rechtswahrung bezogenen Ausdrücke wie *communis utilitas*, *bonum publicum*, *status bonus*, *iura*, *iusticia* und ähnliche im 12. Jahrhundert und speziell bei Friedrich I.

So begründet der Kaiser eine Zollbefreiung für die Regensburger Donaubrücke (1182) mit dem Nutzen des Bauwerks für die Allgemeinheit, und in einem Privileg für Cremona (1176) werden die Handelsrechte der Stadt als *commoditates et utilitates sive usantias* bezeichnet¹⁹⁾. Auf die *communis utilitas* beruft sich auch Friedrichs Privileg für den Basler Bischof (1154), in dem eine Verbesserung der Basler Münze verfügt wurde. Hier ist nun besonders zu beachten, daß in der – nach den Beobachtungen der Herausgeber – gleichzeitig ausgefertigten Besitzbestätigung für den Bischof von Genf die *communis-utilitas*-Passagen der Arenga eben nicht übernommen worden sind²⁰⁾. In einem Zollprivileg für Goslar von 1188 wird die Befreiung von Unrechtsmaßnahmen und Bedrückungen durch Zollmißbräuche (*iniuriis et angariis*) auf den *statum bonum* der Bürger bezogen. Noch entschiedener formuliert findet sich der Gedanke des Zusammenhangs von Fürsorge, Wohlergehen der Beherrschten und Eingriffen des Kaisers in das Zollwesen in Friedrichs I. viel zitiertem Erlaß zur Aufhebung der Mainzölle von 1157. Zur Begründung der Maßnahme heißt es da unter anderem: ... *quia ex assumpte*

17) DFI 104 (Medicina) u. 166 (Wormser Juden).

18) Siehe unten S. 516.

19) DFI 831 (Regensburg). Dazu F. OPLL, Stadt und Reich im 12. Jahrhundert (1125–1190), 1986, S. 141 f. DFI 653 (Cremona).

20) DFI 67 u. 69. Dazu E. NAU, Münzen und Geld in der Stauferzeit, in: Die Zeit der Staufer (wie Anm. 3), III, S. 87–102, hier S. 94.

*potestatis debito patientibus iniuriam nostrum est prebere solatium ...*²¹⁾ Herrscherliche Zollregulierung also eine Unterstützung unrechtmäßig Geschädigter – hier werden, wie ich meine, zeitgenössische Vorstellungen erkennbar, wonach Zusammenhänge bestehen können zwischen der Rechts- und Friedenswahrung durch das Reichsoberhaupt und einem durchaus konkret, materiell aufzufassenden Allgemeinwohl. Das bestätigt wohl am nachdrücklichsten die Arenga zu Friedrichs I. Verfügung über Flußbaumaßnahmen am Niederrhein (1165). Als seine Herrschaftspflicht bezeichnet er hier *ut necessitates rei publice semper pre oculis et manibus habeamus ...*, und daraus wird als Folgerung gezogen: *Tunc enim honor imperii (!) recto tramite incedit et in meliorem statum roboratur, quando et salutis totius patrie utiliter providetur et necessitatibus pauperum misericorditer subvenitur*²²⁾. Wenn der *honor imperii*, das Wohlergehen des ganzen Landes und die Bedürfnisse der Untertanen auf eine Linie gebracht werden, wird hier also zumindest dem Anspruch nach die Kompetenz des Herrschaftsträgers auch auf die materielle Existenz der Beherrschten ausgedehnt und unter Berufung darauf werden tatsächlich wirtschaftsrelevante Maßnahmen getroffen. Die unbestritten vorrangige Pflicht der hochmittelalterlichen Staatsgewalt zur Rechts- und Friedenswahrung hat offensichtlich zumindest eine verbale Ausweitung des Staatszwecks nicht unmöglich gemacht²³⁾. Mehr noch: Die Beispiele für Friedrichs Vorgehen gegen willkürliche Zollerhebungen als *iniuria* zeigen, daß gerade die Rechtswahrung der Reichsgewalt die Möglichkeit eröffnet, jedenfalls als Ordnungsfaktor auch im Bereich der Wirtschaft Verantwortung zu übernehmen. Dies gilt genauso für die Friedenswahrung, die ja schon mit der regelmäßigen Zuordnung der Kaufleute zum Kreis der besonders geschützten Personen einen wichtigen Wirtschaftszweig, den Handel, berücksichtigt. Dieser ganz allgemeine Bezug wird im Landfrieden Friedrichs I. von 1152 konkreter. Hier findet man bekanntlich die Vorschrift, daß in jeder Landschaft im Spätsommer der zuständige Graf mit sieben Beratern eine nach den Zeitumständen angemessenen Getreidepreis festzusetzen habe. Ein Verkauf über diesen Preis gilt als *Friedensbruch*²⁴⁾. Als Reaktion auf die Hungersnot von 1151 war dieser Reglementierungsversuch nach modernen marktwirtschaftlichen Maßstäben sicher nicht sinnvoll, und mit den organisatorischen Mitteln der damaligen Zeit war er auch sicher nicht durchsetzbar. Darauf kommt es hier aber nicht an. Wichtiger ist die Beobachtung, wie die Pflicht zur Friedenswahrung den Herrscher sogar zu einem – wenn auch rudimentären – Ansatz

21) DFI 983 (Goslar). Dazu OPLL (wie Anm. 19), S. 83, Das Zollprivileg wird unmittelbar auf den *statum bonum* der Stadt bezogen. DFI 167 (Mainzölle). Dazu FRIED (wie Anm. 1), S. 207.

22) DFI 496. Zur Sorge des Herrschers für materiellen Wohlstand vgl. FRIED (wie Anm. 1), S. 202. Zum *honor imperii* siehe unten Anm. 32.

23) H. APPELT, Friedrich Barbarossa und die italienischen Kommunen, in: Friedrich Barbarossa, Hg. G. WOLF, 1975 (Erstdruck in MIÖG 72, 1964, S. 311–325), S. 83–103, hier S. 84 mit der zutreffenden Feststellung, alles politische Handeln sei im Mittelalter an die Idee von Recht und Gerechtigkeit gebunden gewesen. Man kann dies aber nicht in der Weise umkehren, Recht und Gesetz seien der einzige Inhalt mittelalterlicher Politik gewesen.

24) DFI 25. Der Hinweis auf die Hungersnot von 1151 findet sich in der Vorbemerkung der Herausgeber.

staatlicher Preispolitik legitimiert und wie selbstverständlich diese Pflicht zum Schutz des Friedens auch gegenüber Preiswucher zum Tragen kommt, einem Tatbestand also, den wir als Wirtschaftsdelikt einordnen würden. Natürlich war Landfriedenspolitik im Hochmittelalter und auch später nie in erster Linie Wirtschaftspolitik²⁵⁾. Man wird aber auch den Menschen des 12. Jahrhunderts so viel Realitätssinn zugestehen müssen, daß ihnen der enge Zusammenhang zwischen gesichertem Frieden und materieller Prosperität nicht entgangen ist. Das bestätigen auch erzählende Quellen der Zeit. Ekkehard von Aura schildert, wie dem Bruch des Gottesfriedens im Reich zu Anfang des 12. Jahrhunderts Entvölkerung, Lebensmittelmangel und Teuerung nachgefolgt sind. Helmold von Bosau dagegen erklärt mit der erreichten Friedenssicherung das Bevölkerungswachstum (*incrementum*) im Lande Wagrien und die tägliche Zunahme (*cresebit in singulos dies*) des Lübecker Marktverkehrs²⁶⁾.

Die Wahrung von Recht und Frieden als vorrangige Aufgabe steht, so gesehen, in keinerlei Widerspruch zu der Annahme, Friedrich Barbarossas Herrscherpflichten hätten grundsätzlich auch die Förderung des materiellen Gemeinwohls umfaßt. Da ja gerade »die Wirtschaft«, voran Handel und Verkehr, auf ein Mindestmaß an Sicherheit und Rechtlichkeit angewiesen sind²⁷⁾, kann man die kaiserliche Friedenswahrung durchaus als zeitadäquates Mittel auffassen, eine auch konkret gedachte *publica utilitas* zu mehren. Der Versuch, dem hochmittelalterlichen Reich wegen seiner überwiegenden Ordnungsfunktionen weiterreichende Kompetenzen, einen »positiven Staatszweck«, überhaupt abzusprechen, geht von unrichtigen Voraussetzungen aus²⁸⁾. Übersehen wird dabei vor allem, wie umfassend diese Ordnungsfunktionen zeitgenössisch gesehen wurden. Schon in karolingischer Zeit läßt sich die Vorstellung nachweisen, daß ein pflichtvergessener Herrscher die Weltordnung ins Wanken bringt mit der Konsequenz von Erdbeben, Seuchen, Hungersnöten. Umgekehrt garantiert ein Reichsoberhaupt wie Karl der Große nicht nur Friede und Eintracht, sondern darauf beruhend auch Überfluß und Freude für alle²⁹⁾. Ganz ähnliche Auffassungen werden durch die oben angeführten Stellen aus Ekkehard von Aura und Helmold von Bosau auch für das 12. Jahrhundert belegt. Das Recht wurde eben im Mittelalter als eine umfassende, über den Menschen stehende Ordnung gesehen, und entsprechend weit konnte unter diesem Überbau das Bedeutungsspektrum von *ius*, *iusticia* oder *iniuria* sein. Die Subsumierung von Zollvergehen

25) Ich sehe daher auch keinen Widerspruch zu FRIED (wie Anm. 1), S. 226, der den friedenswahrenden Charakter der Maßnahmen stärker hervorhebt. Zum Schutz der Bevölkerung durch Landfrieden siehe LÖWE (wie Anm. 3), S. 24.

26) Ekkehard *Chronica* III u. IV (zu Heinrich V.) = Frutolfs und Ekkehards Chroniken, ed. F.-J. SCHMALE et al. (AQ 15), 1972, S. 324, 326, 362 (zu 1116 u. 1123). Helmoldi *Chronica Slavorum* c. 71 = Helmold v. Bosau, *Slawenchronik*, ed. H. STOOB (AQ 19), 1963, S. 252 (zu 1151).

27) Dazu G. RÖSCH, *Venedig und das Reich. Handels- und verkehrspolitische Beziehungen in der deutschen Kaiserzeit*, 1982, S. 47f.

28) Siehe oben Anm. 8.

29) P. RICHE, *Die Welt der Karolinger*, 1981, S. 304. Nithardi *Historiarum Libri* III, IV 6 u. 7 = Quellen zur karolingischen Reichsgeschichte I, ed. R. RAU (AQ 5), 1962, S. 458 u. 460.

unter »*iniuria*« wurde bereits erwähnt³⁰⁾. Der begriffliche Inhalt von »*iusticia*« reichte bei Friedrich Barbarossa, wie Heinrich Appelt anschaulich formuliert hat, von der weltgebienden, friedenswahrenden kaiserlichen Gewalt bis hin zu den einzelnen, in barer Münze zu entrichtenden Regalien³¹⁾. »Gerechtigkeit« ist hier also alles andere als ein bloß abstrakter Begriff. Friedrichs I. Herrschaft war gewiß auf die Sicherung von *pax* und *iusticia* konzentriert, aber der Sinngehalt der darauf bezogenen Terminologie war so umfassend und elastisch, daß ohne weiteres auch der Bereich der Wirtschaft erfaßt werden konnte, lange bevor dafür eine eigene Begrifflichkeit entstanden ist. Wie zuvor am Beispiel der Flußbaumaßnahmen am Niederrhein gezeigt, konnte ja sogar der *honor imperii*, der Zentralbegriff von Friedrichs Reichspolitik, in Zusammenhang gebracht werden mit der *necessitas pauperum*³²⁾. Selbstverständlich bedeutet die organisatorische und terminologische Abgrenzung von Wirtschaft und Wirtschaftspolitik als eigenem Zuständigkeitsbereich der Obrigkeit im frühmodernen Staat einen erheblichen Entwicklungsfortschritt. Grundlagen dazu werden aber bereits im hohen Mittelalter gelegt, auch unter Friedrich Barbarossa. Wenn er von Rahewin als *unius domus, unius rei publice paterfamilias* charakterisiert wird³³⁾, als Hausvater also, dann ist damit doch wohl gemeint, daß sein Verhältnis zu den Beherrschten mehr umfaßt hat als bloße Macht- und Ordnungsfunktionen im engeren Sinn. Zweifellos ist die Zunahme der staatlichen Wirtschaftsinteressen auf Reichsboden wegen der allgemeinen verfassungspolitischen Entwicklung letztlich den partikularen Gewalten zugute gekommen. Das ändert aber nichts an dem Beitrag der staufischen Zentralgewalt zu der Annäherung von Staat und Wirtschaft im 12. Jahrhundert³⁴⁾.

Vorangehend habe ich nachzuweisen versucht, daß unter den veränderten Rahmenbedingungen des 12. Jahrhunderts Herrschaftsträger, speziell die Staufer, zunehmende Verantwortung im Bereich der Wirtschaft übernehmen konnten und daß dabei grundsätzlich auch die Verpflichtung auf das Allgemeinwohl anerkannt wurde. Daß dies in der Praxis auch ganz anders aussehen konnte, ist eine gut begründete Vermutung, aber die Defizite in der Quellenüberlieferung³⁵⁾ erschweren es ungemein, die tatsächlichen Verhältnisse nachzuprüfen. Im folgenden geht es zunächst um Friedrichs Verhältnis zum Geld als neuem Medium der Politik und um seinen Umgang mit Tatbeständen, die ich im weitesten Sinn als »Wirtschaftsrealitäten« bezeichnen möchte. Dabei ist, um an diese Selbstverständlichkeit einmal zu erinnern, mit dem Kaiser nicht strikt die Person gemeint, sondern auch die Kanzlei und der Beraterkreis.

30) Siehe oben Anm. 21.

31) H. APPELT, Der Vorbehalt kaiserlicher Rechte in Diplomen Friedrich Barbarossas, in: Friedrich Barbarossa (wie Anm. 23) (Erstabdruk in *MIÖG* 68, 1960, S. 81–97), S. 32–57, hier S. 39.

32) G. WOLF, Der »Honor Imperii« als Spannungsfeld von Lex und Sacramentum im Hochmittelalter, in: Ebd., S. 297–322 (Erstabdruk *Miscellanea Mediaevalia* 6, 1969, S. 189–207), hier S. 297f. Vgl. oben S. 506.

33) *Gesta Frederici III*, 17 (wie Anm. 16), S. 428.

34) W. v. STROMER, Die Begründung der Baumwollindustrie in Mitteleuropa. Wirtschaftspolitik im Spätmittelalter 1978, S. 10 mit dem Hinweis auf staufische Wirtschaftspolitik. E. MASCHKE, Die deutschen Städte der Stauferzeit, in: *Die Zeit der Staufer* (wie Anm. 3), III, S. 54–74, hier S. 62.

35) Dazu FRIED (wie Anm. 1), S. 214, 218, 228.

Friedrich I. war, das steht zweifelsfrei fest, mehr und enger mit Geld befaßt als jeder römisch-deutsche Herrscher vor ihm, die Geldfragen ziehen sich wie ein roter Faden durch seine Regierungsjahre, vom ersten Italienzug bis zu dem letzten Brief an seinen Sohn Heinrich aus Philippopol, in dem so dringend um Geld nachgesucht wurde³⁶). Unbestreitbar ist auch, das sei vorweg konzediert, daß die kaiserliche Steuerverwaltung in Reichsitalien zeitweise eine recht rüde Fiskalpolitik betrieben hat – der Charakterisierung durch Alfred Haverkamp und Carl Richard Brühl ist nichts hinzuzufügen³⁷). Der überwiegend negative Eindruck wird auch nicht dadurch gemildert, daß die Anlage eines Steuerkatasters für das Mailänder Gebiet die Übernahme fortschrittlicher Verwaltungsmethoden belegt³⁸). Auch ein zweites, auffallendes Faktum in Friedrichs I. Beziehungen zum Geld weckt auf den ersten Blick nicht unbedingt Sympathie, jedenfalls nicht nach den ethischen Normen der Gegenwart: Ich meine die »Konvertibilität von Geld und Macht« oder die »Monetarisierung in der Politik«³⁹).

Verbindungen von Geld und Politik waren zwar in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts nichts neues⁴⁰), und Friedrich steht in seiner Zeit damit natürlich nicht allein. Auch Heinrich der Löwe beispielsweise hat Zahlungsangebote erhalten und akzeptiert⁴¹). Soweit ich sehe, hat aber kein anderer Hoheitsträger so systematisch Geldgewinne aus Machtbesitz gezogen wie Barbarossa. Aus der tabellarischen Übersicht von Friedrichs italienischen Einkünften bei Ferdinand Opll erwähne ich nur die herausragende Zahlung von 11000 lb (1159) durch Cremona für die Zerstörung von Crema und die abwechselnden Zahlungen von Genua und Pisa (1159, 1164) für die Rechte über Sardinien⁴²). Es wäre aber ganz falsch zu unterstellen, Friedrich habe sich damit und mit der Annahme der zahlreichen Kaufsummen zur Wiedererlangung der kaiserlichen Gnade auf die Stufe eines Condottiere begeben und seine Herrscherwürde gemindert. Nicht nur, daß zeitgenössisch von außen keine Kritik an diesen Zahlungen – ganz im Gegensatz zur Verurteilung der Steuerpolitik – erhoben wurde, auch Friedrich I. selbst hat beispielsweise seine 1159 eingegangene Verpflichtung zur Unterwerfung von Crema viele Jahre später in der Klageschrift gegen Cremona (1185) völlig offen angesprochen⁴³). Außerdem stehen den Fällen, in denen der Kaiser nach Kriterien der Gegenwart seine politische Entscheidung verkauft hat, auch mehrere Belege dafür gegenüber, daß er Zahlungs-

36) HAVERKAMP (wie Anm. 13), S. 693. FRIED (wie Anm. 1), S. 216. B. U. HUCKER, Friedrich Barbarossa als Empfänger von Zahlungen Bremer Bürger, in: Bremisches Jb. 65 (1987), S. 125–139, hier S. 138f. Im Zusammenhang mit der Kreuzzugsfinanzierung ist besonders hinzuweisen auf den Münzschatzfund von »Barbarossas Kriegskasse«. Dazu B. U. HUCKER, Barbarossa-Schatz. Die Kriegskasse des toten Kaisers, in: Geschichte. Das Magazin der Gesch. 16 (1990), Nr. 94, S. 62/63.

37) HAVERKAMP (wie Anm. 13), S. 669 u. 729. BRÜHL (wie Anm. 2), S. 661 u. 730. Vgl. auch FRIED (wie Anm. 1), S. 196.

38) BRÜHL (wie Anm. 2), S. 647. HAVERKAMP (wie Anm. 13), S. 726.

39) HAVERKAMP (wie Anm. 13), S. 670. FRIED (wie Anm. 1), S. 197.

40) Siehe z. B. OPLL (wie Anm. 19), S. 563 (Zahlung Kölns an Heinrich V.).

41) Helmoldi Chronica Slavorum c. 85, c. 104 (wie Anm. 26), S. 300 u. 360.

42) OPLL (wie Anm. 19), S. 526f. BRÜHL (wie Anm. 2), S. 649f. HAVERKAMP (wie Anm. 13), S. 704–710.

43) Const. 1 Nr. 302. Dazu OPLL (wie Anm. 19), S. 244. HAVERKAMP (wie Anm. 13), S. 704.

angebote glatt abgelehnt hat, nicht nur die der Mailänder⁴⁴). Nur in einem einzigen Fall erfahren wir durch den Zufall der Überlieferung auch etwas darüber, wie solche Entscheidungen zustande gekommen sind: Gegenüber dem Erzbischof von Salzburg verweigert Friedrich 1161 die Annahme einer Ersatzzahlung für nicht geleistete Heeresfolge. Er könne entsprechend dem Rat seiner Fürsten das Geld nicht *cum honore* annehmen, *quia nostre consuetudinis non est, alicuius pecuniam accipere et odium contra eum in mente retinere*⁴⁵). Man wird folglich unterstellen dürfen, daß vor allen größeren politischen Geschäftsabschlüssen zwischen Geldbedarf und Opportunität abgewogen wurde⁴⁶), daß der Kaiser an bestimmten, uns im einzelnen nicht überlieferten Grundpositionen festhielt, die *nicht* in Geld konvertierbar waren. Zugespitzt formuliert: Barbarossa hat seine Entscheidungsfreiheit nicht an der Kasse abgegeben.

Das Zahlungsangebot des Salzburger Erzbischofs erinnert schließlich noch daran, daß die Verbindung von Geld und Politik unter Friedrich I. nicht auf Reichsitalien beschränkt war. Der Kaiser hat auch nördlich der Alpen für Privilegienerteilungen Geld gefordert, hat beispielsweise den Frieden von Venedig (1177) zum Anlaß genommen, von den geistlichen Fürsten Deutschlands 1000 Silbermark als Kostenbeitrag zu fordern, und er hat versucht, auch Städte zur Finanzierung seiner Unternehmungen heranzuziehen⁴⁷). Insgesamt aber, und das ist hier vorläufig nur als Faktum zu notieren, bleiben diese Beträge, speziell die Zahlungen der deutschen Städte, hinter denen der italienischen Kommunen mit weitem Abstand zurück⁴⁸).

Als vertraut erweist sich Friedrichs Hof aber nicht nur mit den Möglichkeiten, Macht in Einkünfte umzusetzen, sondern auch mit dem Geldmarkt und Geldwesen insgesamt. Als Indiz dafür kann unter anderem angeführt werden: In einem kaiserlichen Schiedsspruch zwischen dem Erzbischof und den Bürgern von Köln wird empfohlen, die Bußzahlung von 300 Silbermark mit einem Jahreszins von zehn Prozent zugunsten der Kirche anzulegen⁴⁹). Friedrich selbst ist auf dem italienischen Kreditmarkt tätig geworden und hat 1177 in mehreren Schreiben den Patriarchen von Aquileia ersucht, wegen dringenden Bedarfs Geld für ihn in Venedig aufzunehmen. Der Hinweis an den Patriarchen *et in nulla re gracios nobis facere poteris* zeigt, wie wichtig dem Kaiser die Angelegenheit war⁵⁰). Er hat über derartige Geldgeschäfte auch persönliche Beziehungen zu dem venezianischen Finanzmann Bernardus

44) Gesta Frederici III, 33 (wie Anm. 16), S. 464. APPELT (wie Anm. 23), S. 89. FRIED (wie Anm. 1), S. 197f.

45) DFI 346. Dazu OPLL (wie Anm. 19), S. 553.

46) Beratungen im Kreis um Barbarossa über die Zahlungen italienischer Städte vermutet G. FASOLI, Friedrich Barbarossa und die lombardischen Städte, in: Friedrich Barbarossa (wie Anm. 23) (Erstabdruck in VuF 12, 1965, S. 121–142), S. 149–183, hier S. 157.

47) DFI 713 (1177). HUCKER, Friedrich Barbarossa (wie Anm. 36), S. 135. OPLL (wie Anm. 19), S. 59f.

48) OPLL (wie Anm. 19), S. 553 u. 562f. Vgl. unten S. 24.

49) FRIED (wie Anm. 1), S. 206.

50) DFI 678 (Zitat); 679; 681. RÖSCH (wie Anm. 27), S. 84.

Teotonicus angeknüpft⁵¹). Zu erwähnen ist besonders noch, Alfred Haverkamp hat die einschlägigen Einzelheiten nachgewiesen, daß es unter Friedrich I. gelungen ist, in Italien eine erfolgreiche Reichsmünze in Umlauf zu bringen⁵²). Aber auch nördlich der Alpen werden in kaiserlichen Münzprivilegien⁵³) konkrete technische Details angesprochen wie Münzstempel, Kohlebedarf und die Nachprüfung verdächtiger Prägungen: Die Verleihungen gehen also inhaltlich über eine abstrakte Rechtsübertragung hinaus.

Insgesamt kann man konstatieren: Der Kaiser und seine Umgebung zeigen sich den Herausforderungen des erneuerten und erweiterten Geldwesens gewachsen, gebotene Möglichkeiten werden erkannt und wahrgenommen. Allerdings, vergleicht man den oben erwähnten Anspruch von Friedrichs Basler Münzprivileg auf Wahrung der *communis utilitas*⁵⁴) mit dem, was an Tatsachen greifbar ist, dann ergibt sich ganz eindeutig, daß das Interesse an Einnahmen überwogen hat. Das Auftreten des Staates im Bereich der Geldwirtschaft war unter Friedrich I. also weitgehend von fiskalischen Interessen geprägt, was aber weder als überraschend, noch als grundsätzlich negativ zu bewerten ist: Die wirtschaftliche Entwicklung des 12. Jahrhunderts stellt jeden Inhaber staatlicher Hoheitsrechte, der konkurrenzfähig bleiben will, vor die Aufgabe, eine ausreichende materielle Basis der eigenen Politik mit neuen oder angepaßten Methoden zu sichern – das ist ein legitimes Ziel jeder Staatsgewalt. Friedrich I. erfüllt, so betrachtet, mit seinem »Fiskalismus« einfach Herrscherpflichten. Die erwähnten Auswüchse seiner Finanzverwaltung in Reichsitalien⁵⁵) sollen nicht verharmlost werden, doch ist zu bedenken: Ohne ein allgemeines und flächendeckendes Besteuerungsrecht und ohne gesicherte regelmäßige Einnahmen waren Handlungs- und Ermessensspielraum der Reichsgewalt gerade auf dem Finanzsektor äußerst begrenzt. Allgemeinwohl oder Wohlfahrt der Untertanen sind erkennbar *nicht* die oberste Leitlinie der konkret nachweisbaren kaiserlichen Maßnahmen. Das ist unter den gegebenen Voraussetzungen aber kein Beweis dafür, daß die Staatsgewalt im 12. Jahrhundert allgemein und unter Friedrich I. im besonderen gegenüber dem Bereich der Wirtschaft nur zu einer restriktiven Fiskalpolitik befähigt gewesen wäre⁵⁶).

Ganz unabhängig vom Anteil der fiskalischen Motive kann Friedrichs Interesse am Geldwesen als Indikator gelten für das engere Verhältnis der Reichsgewalt zu Wirtschaftsfragen unter Barbarossa⁵⁷). Dem ist im folgenden weiter nachzugehen, wobei ich voraussetze: Es wird nicht beabsichtigt, an Stelle der großen Reichspolitik eine staufische Alltagsidylle zu etablieren, als alternative Geschichte gewissermaßen. Festzustellen ist einfach, in welchem

51) FRIED (wie Anm. 1), S. 216. RÖSCH (wie Anm. 27), S. 85. W. v. STROMER, Bernardus Teotonicus und die Geschäftsbeziehungen zwischen den deutschen Ostalpen und Venedig vor der Gründung des Fondaco dei Tedeschi, in: Beiträge zur Handels- und Verkehrsgeschichte, 1978, S. 1–15.

52) HAVERKAMP (wie Anm. 13), S. 570 ff., bes. S. 581.

53) DFI 491 (Privileg für Worms, 1165).

54) Oben Anm. 20.

55) Oben Anm. 37.

56) HAVERKAMP (wie Anm. 13), S. 585, 665, 685. FRIED (wie Anm. 1), S. 229 f.

57) Oben S. 506 f. Das Verständnis Friedrichs für die wirtschaftlichen Verhältnisse Oberitaliens bemerkt HAVERKAMP (wie Anm. 13), S. 59 u. 612.

Umfang Friedrich, seine Umgebung, seine Kanzlei im Rahmen der allgemeinen Rechtswahrung und Rechtssetzung mit im weitesten Sinn wirtschaftsbezogenen Themen und Realitäten befaßt waren, zwischen und neben den politischen Großereignissen der Zeit. Das wichtigste Quellenmaterial dazu bringen natürlich die Herrscherurkunden, bei deren Auswertung ich unterstelle – wie oben bei der Monetarisierung der Politik⁵⁸⁾ –, daß in der Regel über den Inhalt von Vergabungen beraten wurde, auch wenn die Initiative eindeutig vom Empfänger ausgegangen sein mag. Wenn man dies bestreitet, verlieren die verfügbaren Belege allerdings viel von ihrer Aussagefähigkeit über Friedrichs Verhältnis zu Wirtschaftsfragen. Man müßte dann aber auch nachweisen, daß sich dieses unterstellte Desinteresse des Hofes am Inhalt ausgefertigter Urkunden gerade auf den wirtschaftlichen Bereich beschränkt hat. Andernfalls bliebe nicht nur von der Wirtschaftspolitik des Kaisers, sondern schlechthin von seiner Politik nur wenig übrig.

Natürlich begegnen unter den Diplomen Friedrichs in Wahrnehmung der Regalienrechte regelmäßig die Verfügungen zu Fragen von Münze, Zoll, Markt, Städtewesen, Bergbau – das muß hier nicht im einzelnen aufgezählt werden. Überraschend ist aber, wie konkret teilweise die Details werden, mit denen die Kanzlei bei diesen Privilegienvergaben befaßt wurde. Zum Beispiel den Wald betreffend: Kloster Neuburg bei Hagenau erhielt 1158 das Recht, Vieh in den Heiligen Forst treiben zu lassen, mit Ausnahme von Schafen. Brennholzeinschlag war erlaubt, für Bauholz brauchte man aber die Erlaubnis und Anweisung eines königlichen *minister*⁵⁹⁾. Ganz ähnliche Regelungen betreffen Hagenau – das berühmte Privileg von 1164 ist eben nicht nur rechtsgeschichtlich relevant⁶⁰⁾: Die Einwohner dürfen Bau- und Brennholz im Forst holen, außerdem Heu oder (Laub-)Einstreu für den Eigenbedarf, doch dürfen beim Einbringen Eichen und Buchen nicht angetastet werden, die der Nutzung als Bauholz vorbehalten sind. Man hat bei allen den Hagenauer Forst betreffenden Vorschriften gewiß besonders an die Wahrung von Herrschaftsinteressen zu denken. Es erscheint aber zumindest möglich, daß die eben erwähnten Schutzbestimmungen als Reaktion auf Holzmangel und Waldrückgang im 12. Jahrhundert aufzufassen sind⁶¹⁾. Nicht ohne weiteres würde man auch in einer Urkunde Friedrichs Anweisungen erwarten über einen vom Herrscher soeben erworbenen Berg bei Heidingsfeld nahe Würzburg, der für den Weinanbau kultiviert werden soll⁶²⁾ – kaiserlicher Landesausbau also, am Bedarf des Hofes orientiert. Auf den Agrarsektor stößt man unversehens auch in einem Privileg über die Teilbefreiung vom Spolienrecht für Rainald von Dassel (1166), das auf die Bewirtschaftung und Leistungsfähigkeit der bischöflichen Höfe eingeht⁶³⁾.

58) Oben S. 510 und Anm. 46.

59) DFI 206. FRIED (wie Anm. 1), S. 217.

60) DFI 447. OPLL (wie Anm. 19), S. 85–89. H. SCHWARZMAIER, Die Heimat der Staufer, 1976, S. 54–56.

61) D. LOHRMANN, Energieprobleme im Mittelalter: Zur Verknappung von Wasserkraft und Holz in Mitteleuropa bis zum Ende des 12. Jahrhunderts, in: VSWG 66 (1979), S. 297–316, hier S. 306–310.

62) DFI 559 (1170). FRIED (wie Anm. 1), S. 210.

63) DFI 513.

Im Kontext infrastruktureller Maßnahmen hatten der Kaiser und seine Umgebung besonders mit dem Handelsverkehr zu tun. Die Beseitigung irregulärer Zölle und die Abschaffung von Brückenzöllen habe ich bereits erwähnt⁶⁴, außerdem wurden Hospize privilegiert wie 1166 das auf dem Semmering, und einzelnen Städten wurde die Sicherheit der Straßen garantiert, weil – wie es bezeichnenderweise in einer Urkunde für Lodi (1158) heißt – *nulla civitas publica via de civitate ad civitatem, de loco ad locum pro communi usu carere debet vel potest*⁶⁵. Aber auch erheblich bescheidenere Anliegen mußten vom Kaiser bewilligt werden: Die Siechen außerhalb von Piacenza erhielten die Erlaubnis, einen Wassergraben (*rivulum*) von der Trebbia *propter suas necessitates* abzuleiten, und die Einwohner von Levate (südlich von Bergamo) durften als Lohn für treue Dienste eine Wasserleitung bauen⁶⁶. Nördlich der Alpen bestätigte Friedrich I. den Nonnen des elsässischen Klosters Sindelsberg Abmachungen über die Nutzung einer Wasserleitung, wobei besonders zu beachten ist, daß diese Abmachungen auf Wunsch und in Gegenwart eines kaiserlichen Legaten vereinbart wurden⁶⁷. Zu erwähnen ist auch noch, daß die Heeresordnung von 1158 unter anderem auf Probleme der Versorgung eingeht: Die Märkte wurden geschützt, ebenso die Kaufleute, die für das Heer einkauften, die dabei aber auch einem Wucherverbot unterstellt wurden. Selbst das Kohlebrennen der Schmiede fand noch Erwähnung⁶⁸. Wie wichtig für einen Barbarossa solche Alltagsrealitäten waren, beweist seine nachtragend-mißmutige Erinnerung von 1185 an einen gut acht Jahre zurückliegenden Besuch in Cremona, bei dem er sich schlecht untergebracht und versorgt gefühlt hat: *nec meminimus, quod infra tempus, quo apud eos morati fuimus, servitium nobis fecerint estimatione panis unius*⁶⁹. Diese unvollständige Auswahl einschlägiger Belege schließt mit dem Hinweis auf die Reglementierungen des Wirtschaftslebens im Privileg für Hagenau von 1164: Es finden sich Bestimmungen zum Weinausschank und zu den Hohlmaßen, Qualitätsvorschriften für die Bäcker und für die Metzger, die *sanas et recentes carnes*, nicht *leprosas ... vel commaculatas* verkaufen sollen. Selbst die Gewinnspanne beim Verkauf von Pferdefutter während Aufenthaltes des Hofes war festgeschrieben⁷⁰.

Die Behauptung, der Staat des 12. Jahrhunderts habe im Rahmen von Rechts- und Friedenswahrung auch umfangreiche Zuständigkeiten und Eingriffsmöglichkeiten im Bereich der Wirtschaft besessen, läßt sich also mit konkreten Details bestätigen. Und es erscheint als plausible Vermutung, daß im Umkreis des Kaiserhofes Wirtschaftsfragen in viel größerem Umfang wahrgenommen worden sind, als dies in den Quellen explizit überliefert ist. Dafür finden sich Indizien, allerdings nur schwache und ganz am Rande, bei zeitgenössischen Autoren, deren Thema nun wirklich nicht in erster Linie Wirtschaftsfragen waren: Otto von

64) Oben S. 505 und Anm. 19.

65) DFI 518 (Semmering); 246 (Lodi).

66) DFI 1011 (Piacenza, 1159/89). DFI 936 (Levate 1186).

67) DFI 207. Vgl. den Beitrag von K. LEYSER in diesem Band.

68) DFI 222. Zum hohen Bedarf bei Italienzügen siehe BRÜHL (wie Anm. 2), S. 656–658.

69) Const. 1 Nr. 302. BRÜHL (wie Anm. 2), S. 607.

70) Oben Anm. 60.

Freising hat nicht nur – eine vielzitierte Stelle – die Wirtschaftskraft der Gegend um Worms notiert, ihm ist auch der Bozener Weinexport nach Norden aufgefallen, und über den Zusammenhang von Reichtum, Macht, Verfassungseinrichtungen in den oberitalienischen Städten hat er zutreffende Beobachtungen angestellt⁷¹). Auffallend betonen Rahewin und Otto Morena die aktive Beteiligung des Kaisers an der Neugründung von Lodi, auch bei der Auswahl des dafür geeigneten Platzes. Und Otto Morena läßt die 1153 in Konstanz auftretenden Lodesen Friedrich Barbarossa die große Bedeutung des Marktes für ihre Stadt schildern⁷²). Die erkennbare Wahrnehmung von Wirtschaftsfaktoren nimmt, wie ich meine, der staufischen Politik nichts von ihren räumlich wie inhaltlich weitgespannten Dimensionen, sie gibt ihr vielmehr Wirklichkeitsnähe und damit auch menschliche Züge.

Es bleibt noch die Frage, wie denn nun die Spuren zu bewerten sind, die von der hoffentlich ausreichend plausibel gemachten Berührung von Reichsgewalt und Wirtschaft unter Friedrich I. in der politischen Wirklichkeit zurückgelassen worden sind. Dabei sollte man die Erwartungen nicht zu hoch ansetzen und bedenken, daß noch die frühindustriellen Staaten des 19. Jahrhunderts im Bereich der Wirtschaft nur den »punktuellen Interventionismus« (Karl Schiller) gekannt haben, und daß ihnen ein geschlossenes Konzept, ein vollständiges Instrumentarium zur Beeinflussung ökonomischer Prozesse noch gefehlt hat⁷³). Zu erinnern ist hier aber auch nochmals an die Quellendefizite: Gerade aus den Verdichtungs-zonen des Haus- und Reichsguts, den *terrae imperii*, sind uns aus frühstauferischer Zeit kaum direkte Zeugnisse zu den Intentionen und zur Wirksamkeit der Verwaltung überliefert, wie Johannes Fried mit Bedauern konstatiert hat⁷⁴). Was hier an Erkenntnismöglichkeiten verloren gegangen ist, zeigen die zuvor erwähnten, zufällig erhaltenen Hinweise auf Grundsätze einer geordneten Waldbewirtschaftung im Reichsforst um Hagenau.

Ein größerer Komplex überörtlich angelegter wirtschaftspolitischer Maßnahmen ist, soweit ich sehe, für Friedrich I. am besten belegbar für das westliche Niederrheingebiet. Die Vorgänge sind in der Forschung schon mehrfach dargestellt worden⁷⁵), so daß eine breitere Schilderung hier unnötig ist. Den völlig unbestreitbaren territorial- und machtpolitischen Implikationen ist Odilo Engels detailliert nachgegangen⁷⁶). Damit sind aber *auch* ökonomi-

71) BRÜHL (wie Anm. 2), S. 146. *Gesta Friderici II*, 14; II, 43; II, 48 (wie Anm. 16), S. 308, 310 (oberital. Städte), 370 (Weinhandel), 376 (Worms).

72) *Gesta Frederici III*, 56 (wie Anm. 16), S. 506. *Otonis Morenae eiusdemque continuatorum Libellus*, zu 1158 u. 1153 = Italische Quellen über die Taten Friedrichs I. in Italien, ed. F.-J. SCHMALE (AQ 17a), 1986, S. 38 (Markt von Lodi), S. 82 (Neugründung von Lodi). OPLL (wie Anm. 19), S. 299.

73) DIRLMEIER (wie Anm. 8), S. 227. Zum Fehlen eines umfassenden nationalökonomischen Systems bei Barbarossa auch FRIED (wie Anm. 1), S. 238.

74) FRIED (wie Anm. 1), S. 214 u. 216. Siehe auch den Beitrag von K. LEYSER in diesem Band. Zur Königslandpolitik PATZE (wie Anm. 3), S. 41 u. LÖWE (wie Anm. 3), S. 24.

75) FRIED (wie Anm. 1), S. 224f. mit weiteren Nachweisen. DIRLMEIER (wie Anm. 8), S. 71–80.

76) O. ENGELS, *Der Niederrhein und das Reich im 12. Jahrhundert*, in: DERS., *Stauferstudien. Beiträge zur Geschichte der Staufer im 12. Jahrhundert*, 1988 (Erstabdruck *Klever Archiv* 4, 1983, S. 79–101), S. 177–199, hier S. 188f. Siehe auch DERS., *Die Reliquien der Heiligen Drei Könige in der Reichspolitik*

sche Aspekte nicht ausgeschlossen, denn selbstverständlich ist eine »reine« Wirtschaftspolitik ohne allgemeinpolitische Einbindungen im 12. Jahrhundert so wenig zu erwarten wie in der Gegenwart. Entscheidend für unsere Fragestellung bleibt vielmehr, daß am Niederrhein Politik ganz entschieden unter Einbeziehung wirtschaftlicher Möglichkeiten gestaltet worden ist. Die wichtigsten Fakten in aller Kürze: Friedrich I. hat 1165 die Eigenschaft des Rheins als *libera strata* hervorgehoben und den Duisburger Kaufleuten Zollvorrechte verliehen. Im folgenden Jahr erhielt Aachen zwei Jahrmärkte, eine neue Münze und Sonderrechte für die Kaufleute. 1173 wurden dann in Aachen und Duisburg je zwei Jahrmärkte besonders für den Bereich der flandrischen Kaufleute privilegiert, deren Sicherheit im ganzen Reich verfügt und außerdem die Prägung einer überörtlich gültigen Pfennigmünze beschlossen.

Einige Einzelheiten aus den Privilegien, die mir in unserem Zusammenhang besonders bemerkenswert erscheinen: Den Duisburgern wurde ganz ausdrücklich bestätigt, daß sie *ad nos tantummodo et ad solum pertineant imperium* – das entspricht dem oben festgestellten Grundsatz von Reichsnähe als Anlaß besonderer Förderung⁷⁷). In der Urkunde für Aachen (1166) werden einleitend die verliehenen Vorrechte in ihrer Wirkung der Befestigung mit Mauer und Türmen gleichgestellt. Die Einrichtung einer nicht mehr verrufbaren Münze wird begründet mit dem Schaden, den ständige Veränderungen des Pfenniggewichts für die Stadt verursachen; der Zwangswechsel wird als *iniqua lex* abgeschafft. Erkennbar wird auch eine Art Zuständigkeitsverteilung beim Zustandekommen derartiger Privilegierungen: Der ja rein wirtschaftlich, nicht rechtlich relevante Termin der Jahrmärkte wurde *ex consilio mercatorum vicinarum civitatum* festgelegt, mit Hilfe von Sachverständigen also. Die völlige Zollfreiheit für die Kaufleute, auch bei ihrer Geschäftstätigkeit in Aachen, wurde dagegen *ex consilio principum nostrorum* verliehen. Die Einrichtung der für immer (*perpetuo*) gleichbleibenden Münze erfolgte *ex consilio curie nostre* – ein weiterer Beleg für die Beratung solcher Angelegenheiten in der Umgebung des Herrschers. Die rechtliche Stellung der Kaufleute schließlich wurde mit der *imperiali auctoritate* bekräftigt – der Kaiser erscheint also als einzige Quelle des Rechts⁷⁸). Das Privileg für die Flander von 1173 ist, was solche über das rein Faktische hinausreichende Aussagen betrifft, einfacher angelegt. Beachtung verdient, daß die in Duisburg und Aachen neu geprägten Münzen mit Umlauffähigkeit auch in Flandern damit begründet werden, *ut autem mercatores melius commodum habeant*⁷⁹).

Niemand wird behaupten wollen, bei diesen Maßnahmen sei die Initiative bis in die Einzelheiten von Friedrich Barbarossa ausgegangen. Aber die Reichsgewalt zeigt sich dazu in der Lage, an sie herangetragene Möglichkeiten, auch wirtschaftlicher Art, sinnvoll aufzugreifen. Ihre Rechtskompetenz erweist sich als notwendig zur Absicherung überregionaler Wirtschaftsbeziehungen, wobei eben nicht nur bestehende Verhältnisse bestätigt, sondern

der Staufer, in: Die Heiligen Drei Könige – Darstellung und Verehrung, Katalog der Ausstellung, 1982, S. 33–36, hier S. 35.

77) DFI 499. Vgl. auch oben S.504f.

78) DFI 503. OPLL (wie Anm. 19), S. 25–28 u. 69f. FRIED (wie Anm. 1), S. 224–226.

79) DFI 602.

auch ganz neue Wirtschaftseinrichtungen konzipiert und sanktioniert werden – gewiß nicht als Akt selbstloser Wohlfahrts- oder Entwicklungspolitik. Die Verlegung des Reichszolls von Tiel nach Kaiserswerth⁸⁰⁾ läßt deutlich auch die finanziellen Interessen erkennen. Die Abschaffung der Münzverrufung und die Zollfreiheit der Kaufleute belegen aber die Einsicht, daß der Verzicht auf kurzfristige Fiskalgewinne größeren Dauernutzen versprechen konnte.

Zu einem solchen Standard frühstaufiger Wirtschaftspolitik passen ohne Zwang auch die in stattlicher Zahl überlieferten wirtschaftsrelevanten Einzelinterventionen und -privilegierungen Friedrichs I. Für das Reichsgebiet nördlich der Alpen sind sie von Johannes Fried umfassend dokumentiert worden, so daß sich eine erneute Aufzählung hier erübrigt. Ich erwähne nur die auffällige Begünstigung besonders königsnaher Städte und Orte, gerade auch durch Zollbefreiungen, wie sie beispielsweise Kaiserswerth, Hagenau, Duisburg, Gelnhausen, Wetzlar und Goslar erhalten haben⁸¹⁾. Südlich der Alpen kennen wir die großen Handelsprivilegien und Rechtsbestätigungen aus Friedrichs Regierungszeit beispielsweise für Venedig, Cremona, Pisa, Genua, Lodi⁸²⁾. Auch sie dokumentieren Berührungen zwischen Kaiserhof und Wirtschaftsrealitäten. Aber der Zusammenhang mit den wechselnden Bündniskonstellationen im Rahmen der politischen Auseinandersetzungen ist derart eng, daß man den Stellenwert selbständiger wirtschaftspolitischer Erwägungen als äußerst gering veranschlagen muß. Kleinere Orte haben allerdings, unter nachdrücklicher Betonung ihrer unmittelbaren Reichszugehörigkeit, kaiserliche Begünstigungen erfahren, die den Verleihungen nördlich der Alpen bis in Einzelheiten entsprechen: Beispielsweise Sarzana (bei La Spezia), *ad specialem nostram ac sacri imperii cameram* gehörig, erhielt 1163 die Freiheit von Verkehrsabgaben und einen Wochenmarkt. Ähnlich auch das Privileg für Monte San Vito (bei Senigallia) von 1177: Nachdem der Ort aus der Mark Ancona ausgegliedert und unmittelbar dem Reich unterstellt worden war, bekam er besonders günstige Zuzugsrechte, mit denen die Niederlassung neuer Einwohner gefördert werden sollte. Außerdem wurde ein Wochenmarkt neu eingerichtet, ausdrücklich *ad eiusdem loci augmentum*⁸³⁾.

Die Verleihung von wirtschaftlich nutzbaren Vorrechten an abgrenzbare Empfängergruppen, die Bereitschaft zur Förderung von Neuerungen, der Teilverzicht auf kurzfristigen Fiskalgewinn bei entsprechenden Voraussetzungen – diese Merkmale erscheinen mir als kennzeichnend für die wirtschaftspolitischen Ansätze unter Friedrich I., zu denen sich eine Vielzahl von Einzelnachweisen⁸⁴⁾ zusammentragen läßt. Gelegentlich, wie am Beispiel des Niederrheins gezeigt, ergeben sich aus der Zusammenschau dieser Mosaiksteine zwar Ansätze größerer Konturen, aber sie lassen sich, wie ich meine, nicht zu einem geschlossenen Ganzen, zu einem reichsweiten Wirtschaftskonzept zusammenfügen. Das gilt auch für Barbarossas

80) DFI 626.

81) DFI 55; 447; 499; 571; 794, 983. MASCHKE (wie Anm. 34), S. 60–62. OPLL (wie Anm. 19), S. 523f.

82) HAVERKAMP (wie Anm. 13), S. 576f., 665f. OPLL (wie Anm. 19), S. 528f. RÖSCH (wie Anm. 27), S. 22f. Beispielsweise DFI 246; 253; 261; 356; 367.

83) DFI 405 u. 716. BRÜHL (wie Anm. 2), S. 688.

84) OPLL (wie Anm. 19), S. 148f. u. 521–523.

wirtschaftliche Beziehungen zu Städten und Orten nördlich der Alpen, denen ja die Mehrzahl der einschlägigen Privilegien zuzuordnen ist. Dieser teilweise negative Befund ist auch gar nicht anders zu erwarten: Eine übergreifende staatliche Wirtschaftspolitik ist, wie Alfred Haverkamp formuliert hat, erst möglich, »wenn eine weitgehende Gleichordnung der Beherrschten in einem faktisch entmachteten Untertanenverband durchgesetzt worden ist«⁸⁵). Daß solche Voraussetzungen im Reich auch in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts nicht gegeben waren, darf hier als bekannte Tatsache ohne weitere Nachweise einfach vorausgesetzt werden. Eben deswegen habe ich im Verlauf der vorangehenden Beweisführung immer wieder die Bedeutung unmittelbar ausgeübter Herrschaft als Begründung und Motiv für wirtschaftliche Förderung im Einzelfall hervorgehoben. Der Struktur seiner Herrschaft entsprechend, hat Friedrich I. eigene und ihm besonders eng verbundene Orte⁸⁶) zweifellos auch mit materiellen Begünstigungen versehen. Die Vorstellung aber, er hätte (nördlich der Alpen) ein wirtschaftspolitisches System schaffen können, bezogen auf »die« Städte schlechthin⁸⁷), verkennt neben den allgemeinpolitischen auch die ökonomischen Realitäten von Barbarossas Regierungszeit⁸⁸): Gewiß konnte der Kaiser die Kosten seiner Herrschaft in Reichsitalien im wesentlichen mit den Zahlungen der Städte bestreiten⁸⁹). Nördlich der Alpen spielten dagegen trotz aller Ansätze die materiellen Leistungen reichsnaher Städte und stadähnlicher Orte im 12. Jahrhundert noch eine untergeordnete Rolle⁹⁰). Der Unterhalt des Königtums wurde, außer durch das Reichsgut, vor allem durch die Reichskirche gesichert⁹¹). Nach den kürzlich vorgelegten Berechnungen von Andreas Schlunk erreichten die Städte um 1200 erst einen Anteil von rund zwölf Prozent am staufischen Krongut, und es ist bezeichnend, daß noch in der Steuerliste von 1241 die Zahlungen der meisten Städte weit hinter denen der ländlich strukturierten Ämter Kaiserslautern und Trifels zurückbleiben⁹²). Friedrich I. war nicht nur im Interesse seiner Italienpolitik, sondern auch wirtschaftlich auf das Zusammenwirken mit der Reichskirche, speziell mit Reichsbischöfen angewiesen. Der daraus erwachsende Zwang zu Rücksichtnah-

85) HAVERKAMP (wie Anm. 13), S. 668. Ähnlich auch PATZE (wie Anm. 3), S. 38.

86) OPLL (wie Anm. 13), S. 122, 148f., 523f.

87) FRIED (wie Anm. 1), S. 238 sieht demgegenüber zwar die »Geschlossenheit« von Friedrichs wirtschaftspolitischem Handeln, konstatiert aber die überwiegend punktuellen Ansätze und das Fehlen eines übergreifenden Systems.

88) H. STOOB, Formen und Wandel staufischen Verhaltens zum Städtewesen, in: DERS. (Hg.), Altständisches Bürgertum, I, 1978 (Erstabdruck in Fs. H. Aubin zum 80. Geburtstag, II, 1965, S. 423–451), S. 380–413, hier S. 385f. mit der grundsätzlichen Kritik an der Vorstellung, ein engeres Zusammengehen von König und Städten wäre als Grundlage einer anderen Reichspolitik möglich gewesen. Vgl. auch OPLL (wie Anm. 19), S. 521.

89) OPLL (wie Anm. 19), S. 550–554 u. 562f.

90) STOOB (wie Anm. 88), S. 397f. zu den Ansätzen. BRÜHL (wie Anm. 2), S. 145 u. 197 hebt besser hervor, daß die reichsstädtischen Leistungen erst im 13. Jh. an Bedeutung zugenommen haben.

91) Siehe den Beitrag von B. TÖPFER in diesem Band.

92) A. Chr. SCHLUNK, Königsmacht und Krongut. Die Machtgrundlage des deutschen Königtums im 13. Jahrhundert – und eine neue historische Methode, 1988, S. 107, 141, 148, 159.

men hat auch die wirtschaftspolitische Handlungsfreiheit des Kaisers eingeengt⁹³). Die Städte waren also eindeutig noch zu schwach, seine Herrschaft nördlich der Alpen materiell im wesentlichen allein zu tragen. Damit fehlten der ökonomische Anreiz wie die politischen Voraussetzungen, um im Zusammengehen von Reichsgewalt und Städten neben geschlossener Herrschaft auch ein übergreifendes System der Wirtschaftspolitik anzustreben.

Vorstellungen, die an den Gegebenheiten der Zeit vorbeigehen, dürfen aber keine Rolle spielen für die Beurteilung von Friedrichs punktuell ansetzenden und punktuell wirksamen Wirtschaftsmaßnahmen: Unter seiner Herrschaft haben sich Staat und Wirtschaft im Grundsatzbereich angenähert, sozusagen auf einer vortheoretischen Ebene. Wo Barbarossa unmittelbare Eingriffsmöglichkeiten aufgrund unmittelbarer Herrschaftsrechte besessen hat, konnte er darüber hinaus Wirtschaftsfaktoren in das Kalkül seiner Politik einbeziehen, und dabei war er auch zu Leistungen bereit, die über bloß fiskalische Gewinnabschöpfungen hinausgereicht haben⁹⁴). In Geldfragen versiert und ökonomischen Alltagsrealitäten keineswegs entrückt, war Friedrich I. in den Dimensionen und nach den Möglichkeiten seiner *Zeit* ganz zweifellos *auch* ein Wirtschaftspolitiker. Die staufische Lern- und Entwicklungsfähigkeit auf diesem Gebiet hat sein Enkel bewiesen, aber Friedrichs II. sizilische Wirtschaftspolitik⁹⁵) kann nicht mehr Gegenstand dieses Beitrags sein.

93) OPLL (wie Anm. 19), S. 519–524. Zu politischen Rücksichtnahmen bei Münzprivilegierungen HAVERKAMP (wie Anm. 13), S. 585.

94) Dies sieht HAVERKAMP (wie Anm. 13), S. 668 ebenso.

95) E. MASCHKE, Die Wirtschaftspolitik Kaiser Friedrichs II. im Königreich Sizilien, in: DERS., Städte und Menschen, 1980 (Erstabdruck VSWG 53, 1966, S. 289–328), S. 1–40.